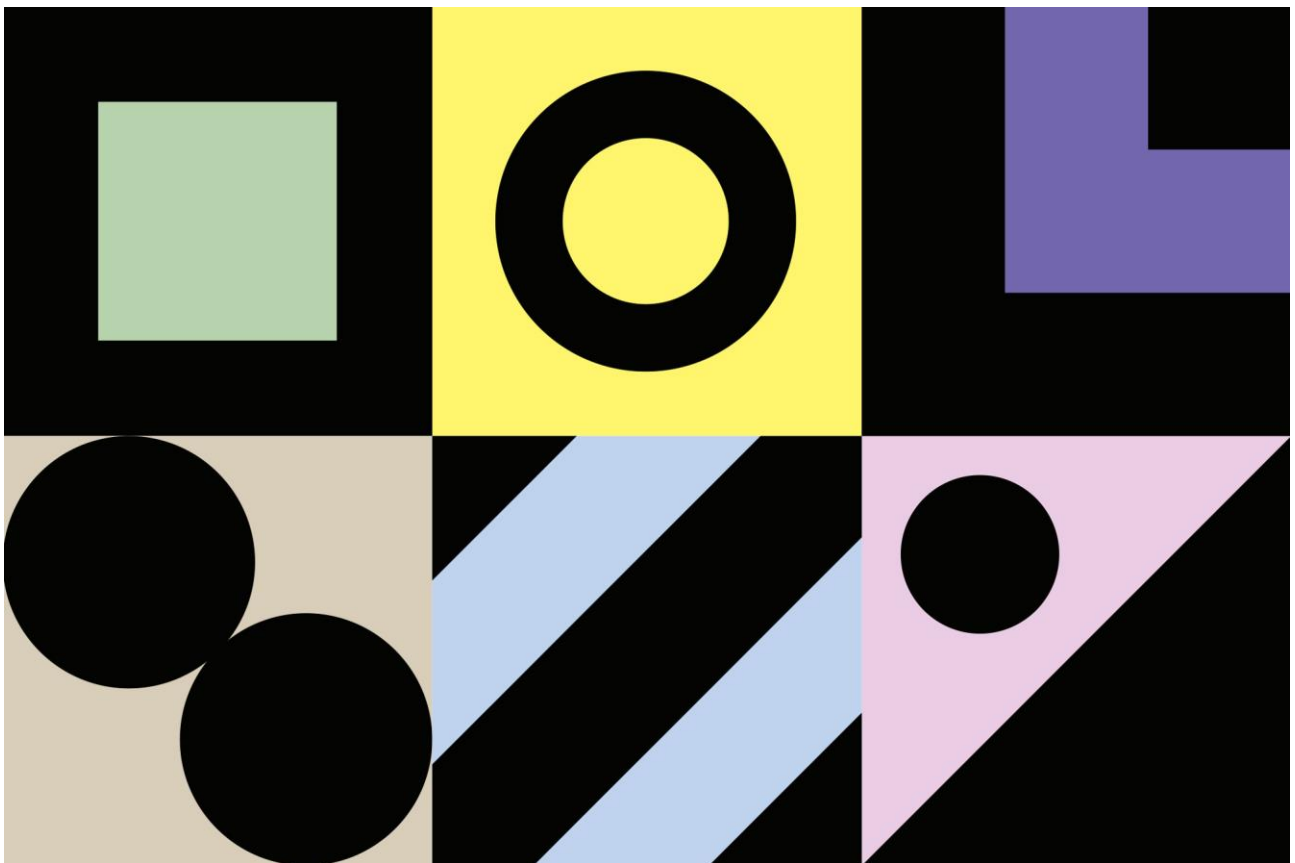


Berufungsordnung



Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

Zweiter Abschnitt

Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern

§ 2 Berufungskommission

§ 3 Fristen

§ 4 Sitzungen der Berufungskommission

§ 5 Ausschreibung

§ 6 Erstellen der Vorschlagsliste

§ 7 Gutachten

§ 8 Beschlussfassung durch das Präsidium

§ 9 Berufung

Dritter Abschnitt

Honorarprofessorin/Honorarprofessor

§ 10 Voraussetzungen für die Verleihung

§ 11 Vorschlagsrecht für die Verleihung

§ 12 Verfahren

§ 13 Ausscheiden, Widerruf, Verzicht

Vierter Abschnitt

Gastprofessorin/Gastprofessor

§ 14 Gastprofessorin/Gastprofessor

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung regelt

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
2. die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor und
3. die Bestellung als Gastprofessorin/Gastprofessor

an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

ZWEITER ABSCHNITT BERUFUNG VON HOCHSCHULLEHRERINNEN/HOCHSCHULLEHRERN

§ 2 Berufungskommission

- (1) Zur Durchführung des Berufungsverfahrens wird eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus:
 1. drei bis fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
 2. einer Vertreterin/einem Vertreter der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können auch einer anderen Hochschule angehören. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen nicht der HBK Essen angehören. Das Fachgebiet der Fakultät für Kunst, in dem die Stelle für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu besetzen ist, beziehungsweise das Institut für Kunstwissenschaft erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten gemäß Absatz 2 Nummer 1. Auf Basis dieser Liste entscheidet der Senat über die Besetzung der Berufungskommission gemäß Absatz 2 Nummer 1. Der Senat kann in begründeten Fällen Kandidatinnen/Kandidaten außerhalb dieser Liste benennen.
- (4) Der Vertreter der Studierenden wird von der Studierendenschaft benannt.
- (5) Der Vertreter der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird von den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern benannt.
- (6) Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die Präsidentin/den Präsidenten ernannt.
- (7) Die bisherige Inhaberin/der bisherige Inhaber der neu zu besetzenden Stelle darf nicht zum Mitglied der Berufungskommission ernannt werden.
- (8) Kann ein Mitglied der Berufungskommission seine Verpflichtungen auf Dauer nicht erfüllen, ernennt das Präsidium ein Ersatzmitglied.
- (9) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat eine Stimme.
- (10) Mit erfolgreichem Abschluss des Berufungsverfahrens ist die Berufungskommission aufgelöst.

§ 3 Fristen

- (1) Die Ausschreibung ist mindestens acht Monate vor Besetzung der Stelle auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (2) Die Berufungskommission wird mindestens sieben Monate vor Besetzung der Stelle ernannt. Die erste Sitzung der Berufungskommission findet spätestens einen Monat nach Ende der Bewerbungsfrist statt.
- (3) Die Vorschlagsliste gemäß § 6 ist bis drei Monate vor der Besetzung der Stelle zu beschließen.
- (4) Der abschließende Bericht gemäß § 8 Absatz 1 ist bis zwei Monate vor Besetzung der Stelle zu erstellen.
- (5) Das Präsidium fasst innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Berichts die Beschlüsse gemäß § 8.
- (6) Das Präsidium kann in begründeten Fällen abweichende Fristen festlegen.

§ 4 Sitzungen der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zuständig. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gemäß Absatz 1.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen sowie Daten der Bewerberinnen/Bewerber und Kenntnisse über die Bewerberinnen/Bewerber sind durch die Mitglieder, auch nach Abschluss des Berufungsverfahrens, streng vertraulich zu behandeln. Die Präsidentin/der Präsident belehrt die Mitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung entsprechend. Die Belehrung ist zu protokollieren.
- (4) Die Berufungskommission kann zu einzelnen oder mehreren Sitzungen weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme einladen. Diese sind ebenfalls gemäß Absatz 3 zu belehren.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte Hochschullehrer, anwesend sind. Die Berufungskommission ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Diese müssen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Stellen für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an der HBK Essen werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fachgebiets über den Ausschreibungstext.
- (3) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner Angaben enthalten zu
 1. der HBK Essen,
 2. den Einstellungsvoraussetzungen gemäß dem Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG),
 3. dem Anforderungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. Leistungen der HBK Essen und
 5. erforderlichen organisatorischen Details für die Bewerbung.
- (4) Die Berufungskommission kann Personen, welche sie als besonders geeignet für die ausgeschriebene Stelle erachtet, zu einer Bewerbung einladen.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellen der Vorschlagsliste

- (1) Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerberinnen/Bewerber in die engere Auswahl gelangen. Dazu stellt die Berufungskommission einen Kriterienkatalog auf der Grundlage der in § 29 KunstHG NRW vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen sowie für die Leistungsbewertung auf. Bei der Aufstellung der Kriterien ist durch besondere Auswahlkriterien und Nachweispflichten zwischen einerseits künstlerischen und andererseits wissenschaftlichen Professuren zu unterscheiden.
- (2) Einstellungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien sind insbesondere
 1. für künstlerische Professuren:
 - a. die pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,
 - b. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist und
 - c. Erfahrungen in der Organisation der Lehre und der Selbstverwaltung einer Hochschule.

2. für wissenschaftliche Professuren sind
 - a. die pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,
 - b. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
 - c. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht und
 - d. Erfahrungen in der Organisation der Lehre und der Selbstverwaltung einer Hochschule.
- (3) Sind nicht mindestens drei geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden, wird die Ausschreibung gemäß § 5 wiederholt.
- (4) Die in die engere Auswahl gelangten Bewerberinnen/Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Den Ablauf und die Anforderungen der Vorstellungsveranstaltung legt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Anforderungen an die ausgeschriebene Stelle fest. Die Vorstellungsveranstaltung soll beinhalten
 1. ein nichtöffentliches Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission und
 2. ein nichtöffentliches Kolloquium mit der Berufungskommission.Die Vorstellungsveranstaltung kann darüber hinaus beinhalten
 1. einen öffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und
 2. die Durchführung einer Lehrveranstaltung.
- (5) Nach Abschluss der Vorstellungsveranstaltung erstellt die Berufungskommission die Vorschlagsliste. Auf Grundlage der durch die Berufungskommission festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber wählt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die drei am besten geeigneten Bewerberinnen/Bewerber aus. Anschließend erstellt die Berufungskommission eine Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber. Die Begründung für die Auswahl jeder Bewerberin/jedes Bewerbers ist schriftlich festzuhalten und Bestandteil der Vorschlagsliste.

§ 7 Gutachten

Für jeden der drei Bewerberinnen/Bewerber auf der Vorschlagsliste sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger, unabhängiger Professorinnen/Professoren oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Berufungskommission die Gutachterinnen/Gutachter und holt die Gutachten ein. Vorschläge der Bewerberinnen/Bewerber für die Gutachterinnen/Gutachter können berücksichtigt werden.

§ 8 Beschlussfassung durch das Präsidium

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den abschließenden Bericht über das Berufungsverfahren. Dieser enthält die Vorschlagsliste, die Gutachten und dokumentiert den gesamten Ablauf des Berufungsverfahrens. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission stellt den Bericht anschließend dem Präsidium vor.
- (2) Das Präsidium entscheidet aufgrund des Berichts der Berufungskommission, ob das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Bei Beanstandungen wird der Bericht mit den Beanstandungen an die Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung zurückgegeben.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Präsidium. Die Präsidentin/der Präsident kann gemäß §30 Absatz 1 Satz 2 KunstHG eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer abweichend von der Rangfolge der Vorschlagsliste berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Berufungskommission wird über die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten informiert.

§ 9 Berufung

Die Präsidentin/der Präsident beruft gemäß §71 Absatz 5 KunstHG die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer zur Professorin/zum Professor.

DRITTER ABSCHNITT HONORARPROFESSORIN/HONORARPROFESSOR

§ 10 Voraussetzungen für die Verleihung

Die Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor kann durch die HBK Essen gemäß § 34 Absätze 1-3 KunstHG an Personen verliehen werden, die auf einem an der HBK Essen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

§ 11 Vorschlagsrecht für die Verleihung

Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor vorschlagen. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten und schriftlich zu begründen. In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nach dem KunstHG einzugehen. Die Präsidentin/der Präsident leitet den Vorschlag an den Senat weiter.

§ 12 Verfahren

- (1) Der Senat entscheidet nach Diskussion über den Vorschlag, ob ein Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor eingeleitet wird.
- (2) Alle Beteiligten an dem Verfahren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Nach Einleitung des Verfahrens prüft der Senat, ob die Voraussetzungen zur Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor erfüllt sind. Der Senat entscheidet anschließend, ob er einer Verleihung zustimmt und informiert das Präsidium über seinen Beschluss.
- (4) Das Präsidium entscheidet nach Diskussion abschließend über den Vorschlag.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident verleiht nach Zustimmung durch das Präsidium der vorgeschlagenen Person die Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor.

§ 13 Ausscheiden, Widerruf, Verzicht

Nach dem Ausscheiden aus der HBK Essen darf die Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor nicht weitergeführt werden. Die Verleihung kann aus wichtigem Grund von der Präsidentin/dem Präsidenten widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur HBK Essen nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor nicht mehr an der Lehre oder der Forschung beteiligt. Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten auf die Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor verzichten.

VIERTER ABSCHNITT GASTPROFESSORIN/GASTPROFESSOR

§ 14 Gastprofessorin/Gastprofessor

Das Präsidium der HBK Essen kann gemäß § 34 Absatz 4 KunstHG auf Vorschlag des Senats für Aufgaben, die von Professorinnen/Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis, die die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß dem KunstHG erfüllen, als Gastprofessorinnen/Gastprofessoren bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung Gastprofessorin/Gastprofessor. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung Gastprofessorin/Gastprofessor.

FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Berufsordnung, beschlossen vom Senat am 27.08.2018, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Berufsordnung der HBK Essen vom 18.07.2018 außer Kraft.

Essen, den 28.08.2018

Prof. Stephan Schneider

Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe

Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen